Bojenordnung

1.)Generelles

Diese Bojenordnung regelt die Verwaltung, Vergabe, Nutzung und Unterhalt der von uns verwalteten Bojen des Bojenfeldes D der Gemeinde Allensbach. Sie ist verbindlich für alle Mitglieder.

2.)Verwaltung des Bojenfeldes des YCAB

a) Das gesamte Bojenfeld wird im Auftrag der Gemeinde Allensbach von der SVGA verwaltet:
b) Die Verwaltung der dem YCAB zugeteilten Bojen erfolgt durch die jeweilige Bojenverwaltung des YCAB und umfasst:
   - Die Vergabe der Bojenplätze
   - Die Ordnung im Bojenfeld
   - Die Instandhaltung, soweit diese nicht von den einzelnen Bojenliegern zu leisten ist

3.)Vergabe der Bojenplätze

a) Die Vergabe der vereinsgebundenen Bojenplätze und der Gastplätze erfolgt in Absprache mit der Bojenverwaltung für die Dauer von jeweils einem Jahr.
b) Die Zuteilung eines Bojenplatzes ist an die Person des Bojenliegers gebunden.
c) Die Belegung des Bojenplatzes durch ein anderes Boot des Bojenliegers bedarf der Zustimmung des Vereines. Dieser stimmt in der Regel zu, wenn die durch das Boot beanspruchten Platzverhältnisse es zulassen.
d) Die dauerhafte Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig. Eine vorübergehende Nutzungsüberlassung an Dritte ist vorher zu genehmigen.

4.)Haftung:

a) Laut Satzung der Gemeinde Allensbach haftet diese für den Bojenstein und die eingegossene Öse, den sogenannten Bügel.
b) Für die Bojenkette und die Befestigung seines Bootes ist der Bojenlieger selbst verantwortlich. Er /sie ist verpflichtet, diese Überprüfung regelmäßig durchzuführen.
   Die für die Verbindung zwischen Bojenankerstein und Boje verwendete Kette ist vom Liegeplatzinhaber zu beschaffen. Die Beschaffung der Kette erfolgt als Dienstleistung des Vereins ohne Haftungsanspruch; die Kosten trägt der Bojenlieger. Die Kette muss aus einem technisch geeigneten dauerhaften Material bestehen mit einer Mindeststärke der Kettenglieder von 10 mm und einer maximalen Länge von 10 m, das für eine sichere Verankerung des Bootes geeignet und bestimmt ist. Ein Verändern des Schwojenkreises oder ein Verziehen des Bojensteines sind nicht gestattet. Für die Halterung dürfen nur

geprüfte Güteketten und Verbindungselemente, die mindestens den EU-Normen EN 1677 und EN 8818 entsprechen, verwendet werden.

c) Der vorgeschriebene gelbe Bojenkörper selbst wird vom Verein gestellt. Verlust und Beschädigungen sind dem jeweiligen Takelmeister zu melden.
d) Unzureichende Bojenketten und Belegleinen können durch den Verein beanstandet werden. Der Bojenlieger ist verpflichtet, in angemessener Zeit Abhilfe zu schaffen. Bei nicht erfolgter Abhilfe besteht kein Haftpflichtanspruch gegen den Verein.
e) Überlässt ein Bojenlieger sein Boot einer dritten Person, übernimmt diese die Haftung für alle dadurch verursachten Personen- und Sachschäden, welche auf dem Platz, im Bojenfeld und bei anderen Bojenliegern, entstehen.

5.)Ordnung im Bojenfeld:

a) Die Bojenkörper werden vom jeweiligen Takelmeister vor Beginn der Saison ausgebracht und spätestens zum festgelegten Abbautermin (laut Terminplan) eines jeden Jahres wieder eingeholt. Zu diesem Zeitpunkt muss der Bojenlieger das Schiff von der Boje genommen haben, bei Nichtbeachtung wird eine Mehraufwandsentschädigung fällig.

6.)Kündigung bei Verstößen gegen die Bojenfeldordnung

a) Der Verein ist berechtigt, den Bojenplatz bei Verstoß des Bojenliegers gegen die Bojenfeldordnung, Satzung oder anderer Ereignisse ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das können unter anderem folgende Gründe sein:

- Dass die Weisungen des Vereins, insbesondere vertreten durch den Takelmeister, nicht befolgt werden.
- Bei ungenügender Teilnahme am Clubleben
- Wenn der Bojenplatz nicht regelmäßig genutzt wird
- Wenn der Bojenlieger sich trotz schriftlicher Mahnung nicht an die Bojenfeldordnung oder Satzung hält.
- Wenn der Bojenlieger durch die Gemeinde Allensbach auf Grund ungenügender Beachtung der Befestigungsregeln zwei Mal die „gelbe Karte“ erhält. Diese ist im Jahr 2023 eingeführt worden.
- Wenn der Bojenlieger seine aktive Mitgliedschaft aufgibt oder verliert.

7.) Schlußbestimmung:

a) Eine Veränderung der Bojenfeldordnung kann jederzeit durch die Vereinsführung vorgenommen werden.
b) Die Satzung für die Vergabe und Verwaltung der Bootsliegeplätze und zugehöriger Einrichtungen in der Gemeinde Allensbach bildet die Grundlage für die jährliche Bojenvergabe und hat Priorität.

Yachtclub Allensbach, am 02.11.2023

Vorstandschaft des Yachtclub Allensbach e.V. Bodensee